

Gemeinde Ernen

Kanzlei – 3995 Ernen

Tel. 027 971 14 28

Fax 027 971 36 83

gemeinde@ernen.ch

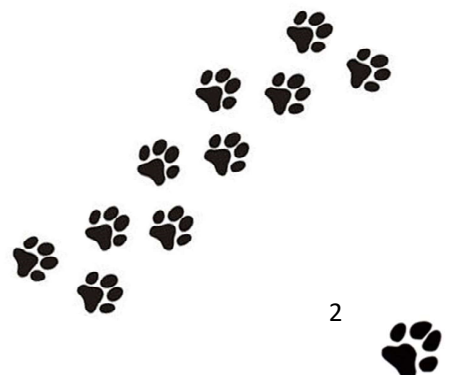
www.ernen.ch

HUNDEHALTUNG IN DER GEMEINDE ERNEN



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
HUNDESTEUER	4
VOLLSTÄNDIGE STEUERBEFREIUNG	4
TEILWEISE STEUERBEFREIUNG	5
VERBOTENE HUNDERASSEN IM KANTON WALLIS	5
MELDEPFLICHT VON BEISS- UND AGRESSIONSVORFÄLLEN	6
FREILAUF- UND LEINENZONENPFLICHT	6
GELTENDE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IM KANTON WALLIS	6
ANGEBOT DER GEMEINDE	7
PFLICHTEN DES HUNDEHALTERS	12
OBLIGATORISCHER HUNDEHALTERKURS	12
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	12
ANMELDUNG DES HUNDES	13
AMICUS	13
WICHTIGE ADRESSEN	15



HUNDESTEUER

Nach dem Reglement betreffend der Erhebung der Hundesteuer beschloss der Staatsrat des Kanton Wallis, dass die Person, welche als Eigentümer in der eidgenössischen Datenbank AMICUS eingeschrieben ist, der Hundehalter ist. Jeder Hundehalter, der seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich im Wallis mehr als drei Monate im Jahr aufhält, muss die Hundesteuer bis zum 31. März des laufenden Jahres bezahlen. Die Hundesteuer wird von der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz des Hundehalters erhoben und ist je nach Gemeinde verschieden. Sie kann zwischen Fr. 100.- bis Fr. 250.- variieren. Der Gemeinderat hat an der Sitzung beschlossen, dass die Hundesteuer in Ernen Fr. 150.- kostet. Mit diesen Einnahmen wird der Vollzug des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht, finanziert.

VOLLSTÄNDIGE STEUERBEFREIUNG

Von der Hundesteuer gänzlich befreit sind:

- die Diensthunde der Polizei, der Zollverwaltung, der Wildhüter und die brevetierten und verfügbaren Schweisshunde;
- die Begleithunde von Blinden und Gehörlosen sowie die durch die Organisation «Le Copain» ausgebildeten Hilfs Hunde von motorisch Behinderten;
- die Rettungshunde, die durch die kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) anerkannt sind;
- Hunde, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres weniger als sechs Monate alt sind;
- Hunde, deren Aufenthalt im Kanton Wallis weniger als drei Monate pro Jahr beträgt;
- Hunde, die einer Person gehören, die Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonale Zusatzleistungen der AHV oder IV erhält; diese Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt;
- Hunde, die am Präventionsprogramm im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes, welches das Tierschutzgesetz vollzieht, teilnehmen;
- Therapiehunde; der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz muss jährlich erbracht werden;
- Herdenschutzhunde; der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz muss jährlich erbracht werden.

Die bezeichneten Hunde müssen bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, damit der Hund in der Liste der Hundehalter der Gemeinde registriert werden kann.



VERBOTENE HUNDERASSEN IM KANTON WALLIS

Der Kanton Wallis hat im Jahr 2005 eine Liste von potentiell gefährlichen Hunderassen und ihren Kreuzungen etabliert, auf welcher folgende 12 Rassen sowie deren Kreuzungen aufgeführt sind:

- American Staffordshire Terrier;
- Bullterrier;
- Staffordshire Bull Terrier;
- Pit Bull Terrier;
- Dobermann;
- Argentinische Dogge;
- Fila Brasileiro;
- Tosa;
- Rottweiler;
- Mastiff;
- Neapolitanischer Mastiff;
- Spanischer Mastiff.

Mittels Staatsratsentscheid wurde das Halten von Hunden dieser Rassen auf dem Kantonsgebiet Wallis verboten, mit Übergangsregelungen für Hunde, die vor dem Jahr 2005 geboren sind. Jegliche neue Haltung dieser Hunde ist entsprechend ausgeschlossen. Ausnahme bildet ein begrenzter Aufenthalt von maximal 30 Tagen/Jahr. Für die Hunde dieser Rassen gelten nebst der Leinenpflicht auch das Tragen eines Maulkorbes oder eines angepassten Beissschutzes ausserhalb der Privatsphäre.

MELDEPFLICHT VON BEISS- UND AGGRESSIONSVORFÄLLEN

Tierärzte, Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundebausbilder sowie Zollorgane sind gemäss der Tierschutzverordnung verpflichtet dem kantonalen Veterinäramt jegliche Vorfälle bei denen ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, zu melden. Zudem sind alle Hundehalter im Kanton Wallis durch das kantonale Tierschutzgesetz verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt einen Angriff ihres Hundes auf Personen zu melden. Die jeweiligen Formulare zur Meldung von Bissunfällen finden Sie unter www.vs.ch Verwaltung/Departemente und Dienststellen/Veterinärwesen/Hundewesen.

FREILAUF- UND LEINENZONENPFLICHT

Alle Hunde müssen innerhalb der Ortschaften und der bewohnten Gebieten an der Leine kontrolliert geführt werden. Ausserorts wie auch innerorts müssen die Hunde unter Kontrolle des Halters stehen.



GELTENDE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IM KANTON WALLIS

- Es gilt die Leinenpflicht für Hunde innerhalb von Ortschaften (unter Vorbehalt anderslautenden Gemeindeentscheiden).
- Ausserorts müssen Hunde unter Kontrolle stehen.
- Hundekot ist einzusammeln und in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen.
- Die Haltung eines Hundes bedingt eine gültige Haftpflichtversicherung.

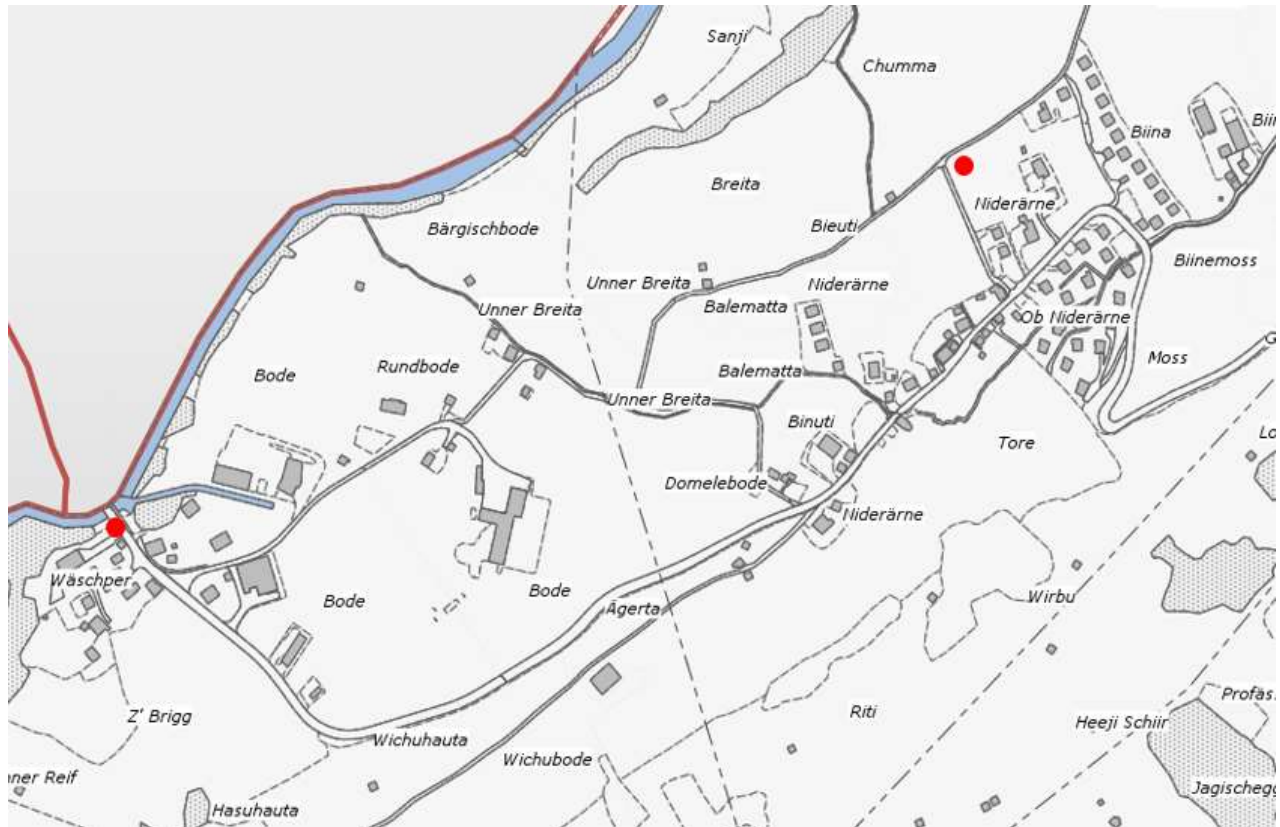


ANGEBOT DER GEMEINDE

SAMMELSTELLEN HUNDEKOT



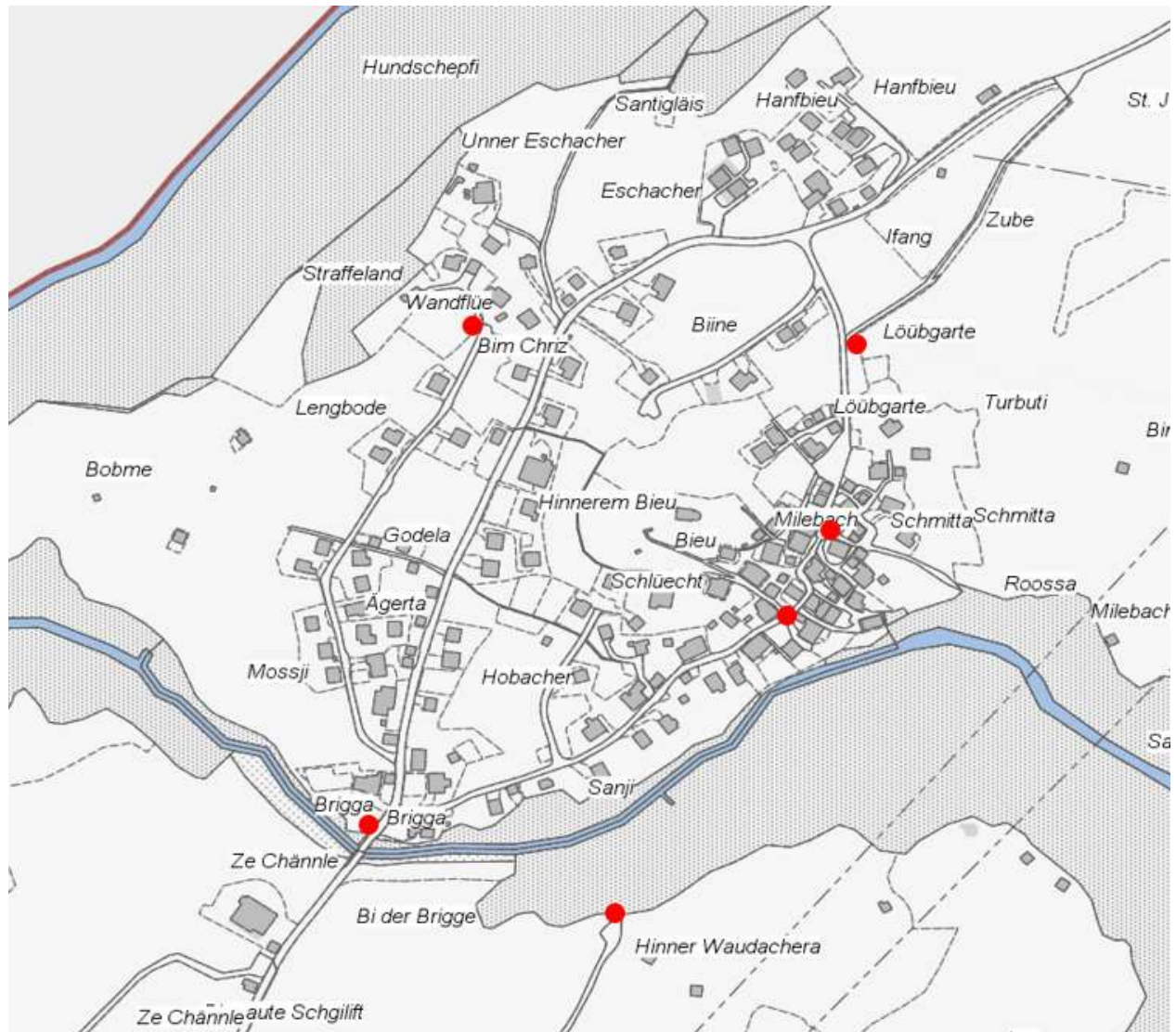
NIEDERERNEN



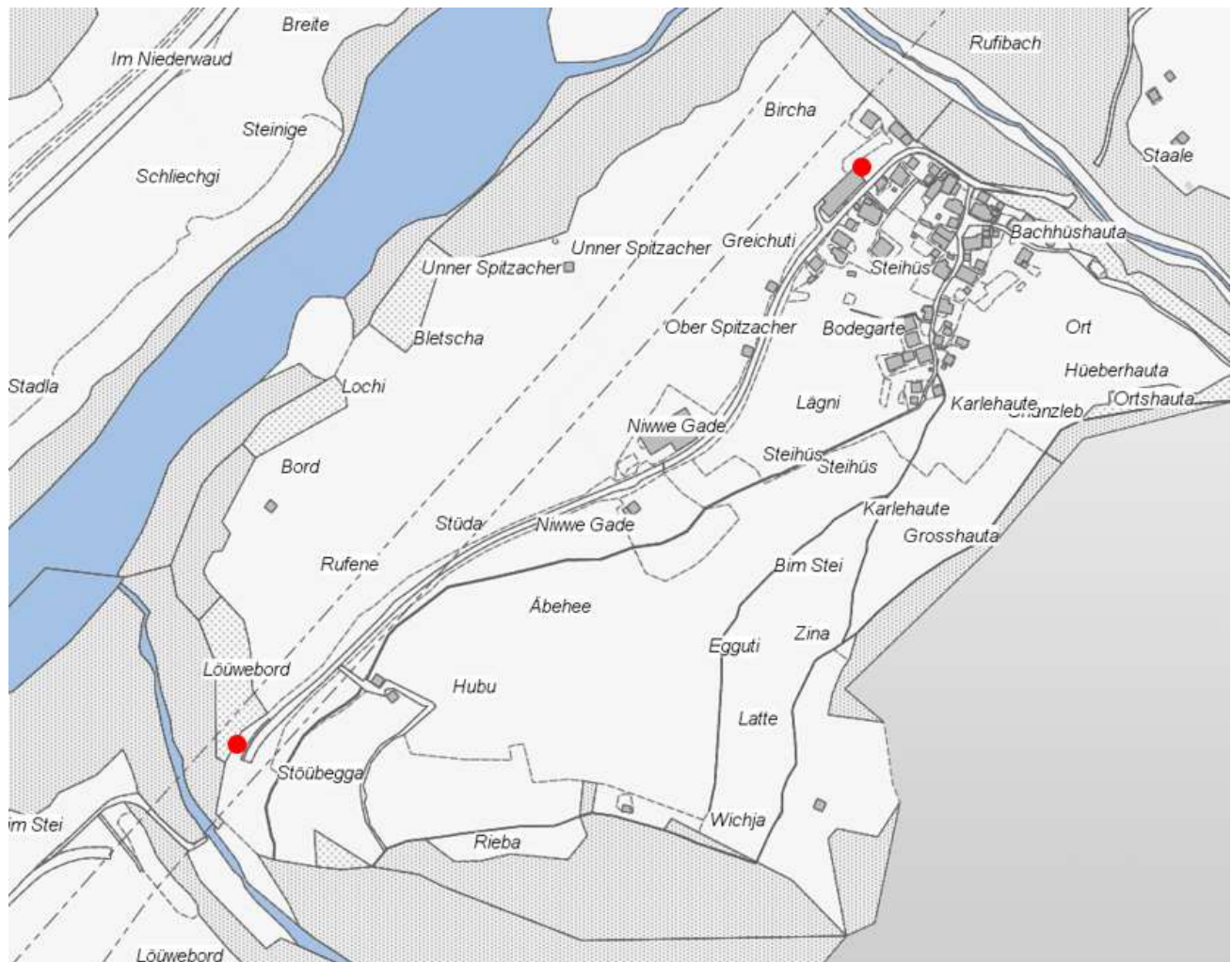
ERNEN



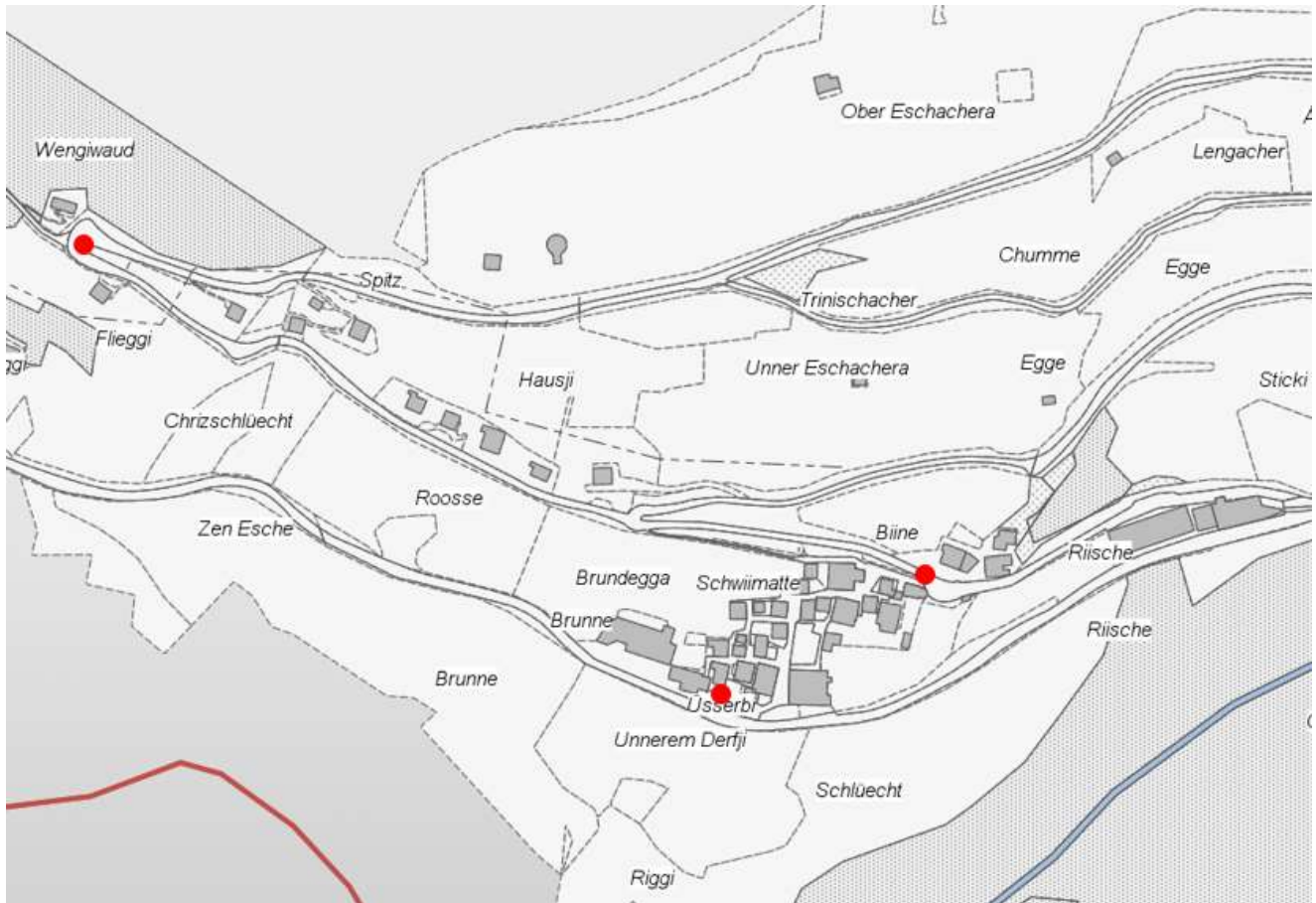
MÜHLEBACH



STEINHAUS



AUSSERBINN



Danke!



PFLICHTEN DES HUNDEHALTERS

OBLIGATORISCHER HUNDEHALTERKURS FÜR ERSTHUNDEHALTER

Der Besitz einer Bescheinigung über den Abschluss des Kurses ist ab dem 1. Januar 2020 für alle neuen Hundebesitzer obligatorisch.

AUS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBILDUNG VON NEUEN HUNDEHALTERN

Der Kurspflicht unterstellte Personen:

Jeder Hundehalter mit Wohnsitz im Wallis, der älter als 16 Jahre ist und nicht nachweisen kann, dass er früher bereits einen Hund gehalten hat, ist zum Kursbesuch verpflichtet.

Es können noch andere vom Veterinäramt bezeichnete Hundehalter verpflichtet werden, die Ausbildung zu absolvieren, namentlich:

- a) Halter mit einem nicht angemessenen Verhalten oder Verständnis des Hundes;
- b) Halter, deren Hund wegen Problemen für die öffentliche Sicherheit gemeldet wurde;
- c) Halter, die einen Sachkundenachweis für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mit Hunden benötigen.

Die Kurse müssen spätestens 12 Monate nach der Übernahme des Hundes, jedoch nicht vor Vollendung seines 8. Altersmonats absolviert werden.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Halter eines Hundes ist verantwortlich für dessen Handlungen. Somit haftet er für die von ihm angerichteten Schäden. Er hat die Pflicht eine Versicherung abzuschliessen, welche die Haftpflicht deckt. Die gültige Bestätigung ist jedes Jahr beim Bezug der Hundesteuer vorzuweisen.



ANMELDUNG DES HUNDES

Nachdem der Hund das Alter von sechs Monaten erreicht hat und sein Halter Einwohner ist, hat dieser die Pflicht, seinen Hund bei der Gemeinde anzumelden. Ab diesem Zeitpunkt ist der Besitzer verpflichtet, für seinen Hund die sogenannte Hundesteuer zu zahlen. Die Hundesteuer muss bei der Gemeindekanzlei Ernen bis am 31. März bezahlt werden.

AMICUS

Amicus - die moderne Datenbank zur Registrierung von Hunden in der Schweiz. Ab dem 01. Januar 2016 werden alle Hunde in der nationalen Hundedatenbank www.amicus.ch erfasst.

Der Hundehalter ist verantwortlich, dass die folgenden Ereignisse bei Amicus gemeldet werden:

- Abgabe und Übernahme des Hundes
- Adressänderungen
- Export ins Ausland
- Tod des Hundes

Weitere Nutzungsfunktionen:

Sie sehen:

- Eigene Personen- und Hundedetails

Sie verwalten:

- E-Mailadresse, Telefonnummer, Verwendungszweck und Sprache

Sie können:

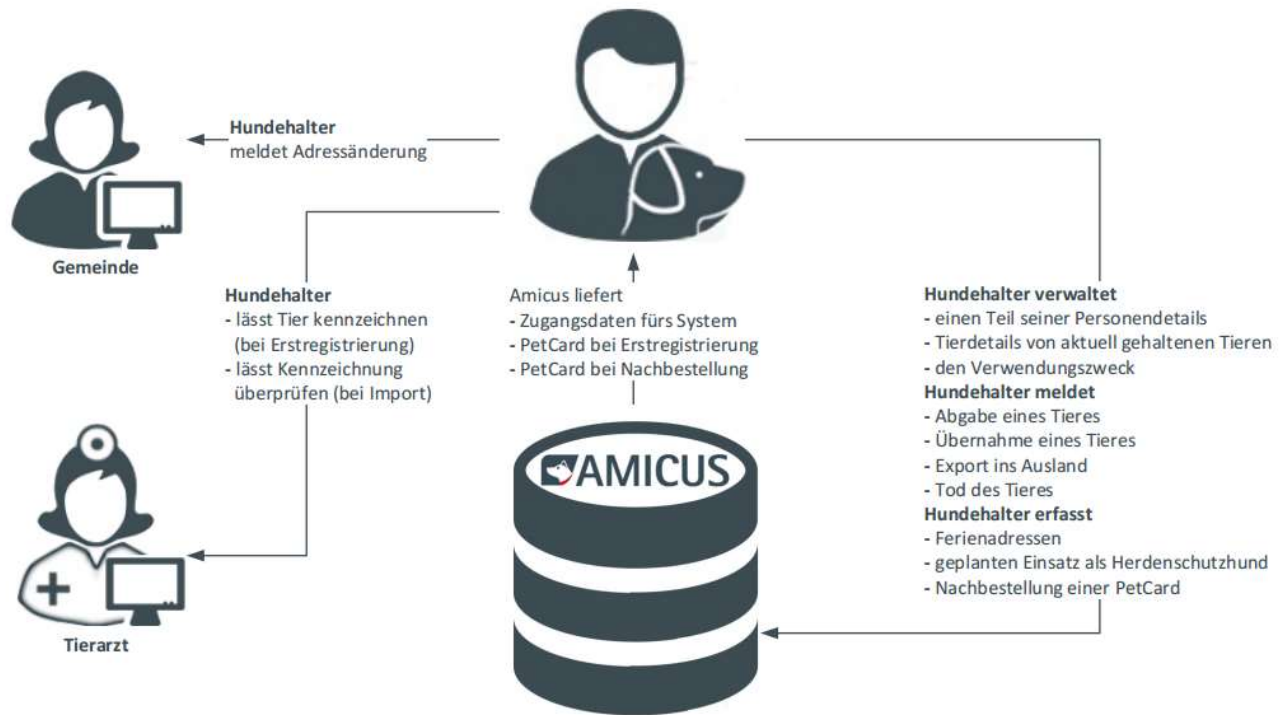
- Ferienadressen angeben, Beginn Schutzhundausbildung erfassen, PetCard (Hundeausweis) nachbestellen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Amicus Helpdesk.

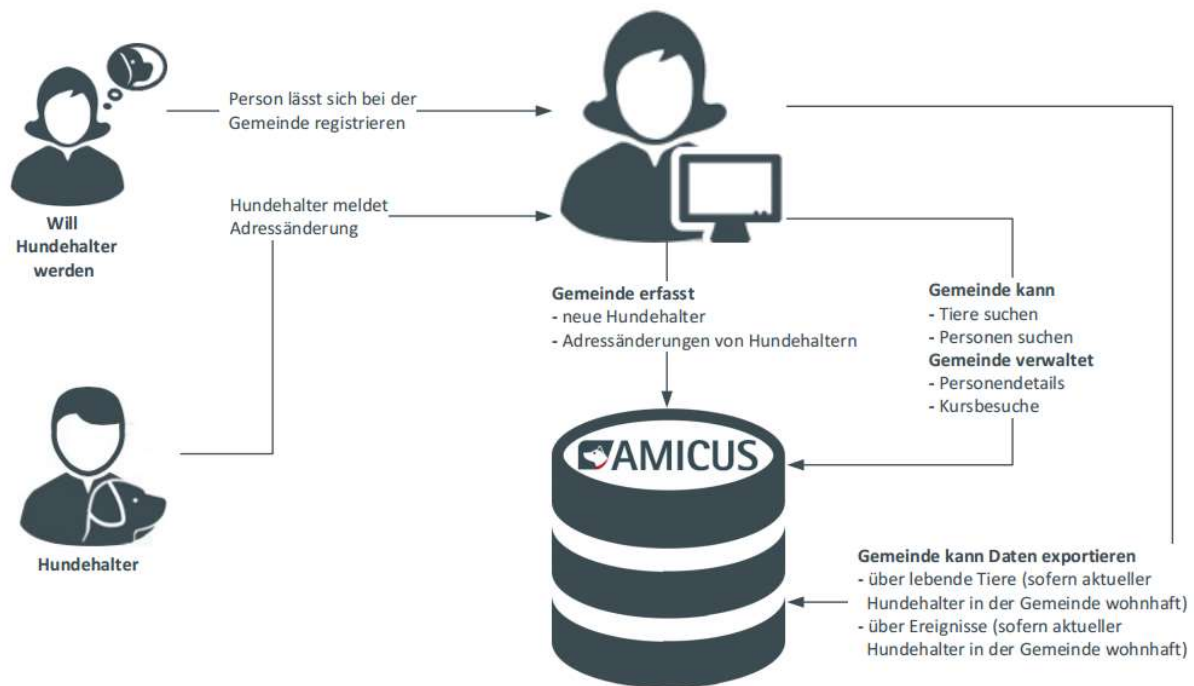
Telefon: 0848 777 100
E-Mail: info@amicus.ch



Prozessübersicht Hundehalter



Prozessübersicht Gemeinde



WICHTIGE ADRESSEN:

VETERINÄRAMT

Kantonaler Veterinärdienst
Rue Pré d'Amédée 2
1950 Sion
Tel. 027 606 74 50
Fax 027 606 74 54
ovet@admin.vs.ch

TIERARZTPRAXIS GOMS

Mühlebachstrasse 8
3995 Ernen
Tel. 027 971 40 44
Mail: info@tierarztgoms.ch

TIERSCHUTZ OBERWALLIS

Tel. 078 600 90 40
Mail: admin@tsow.ch

TIERHEIM OBERWALLIS / TIERHOTEL EYHOLZ

Oberdorfstrasse
3930 Eyholz
Tel. 027 923 88 22

